

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Dietrich Schindler, Zürich

A. Allgemeines

1. Das vorherrschende Verständnis des Gewaltverbots

- a) Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta verbietet jede gegen die territoriale *Unverletzlichkeit* oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung *militärischer* Gewalt.
- b) Vom Gewaltverbot nicht erfaßt ist die innerstaatliche Gewaltanwendung, insbesondere die Gewaltanwendung gegen Aufständische, vom Ausland eingedrungene Flugzeuge oder Personen sowie gegen im Staat befindliche Ausländer oder diplomatische Vertretungen.
- c) Das Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Art. 51 der Charta kann nur im Fall eines bewaffneten Angriffs gegen fremdes Staatsgebiet geltend gemacht werden. Die erste Anwendung von Gewalt ist nicht notwendigerweise das zur Feststellung des Angreifers entscheidende Kriterium. Der Ausdruck „naturegegebenes Recht zur Selbstverteidigung“ bedeutet nicht, daß das Selbstverteidigungsrecht in einem dem früheren Völkerrecht entsprechenden weiteren Umfang geltend gemacht werden kann.

2. Entwicklungen, die zum Problem der Grenzen des Gewaltverbots führten

Verschiedene seit 1945 eingetretene Wandlungen führen zur Frage der Grenzen des Gewaltverbots.

a) Versagen des Friedenssicherungssystems der Vereinten Nationen

Das Versagen des Friedenssicherungssystems der Vereinten Nationen hat die Staaten zwar zu vermehrter Gewaltanwendung veranlaßt, doch liegt darin kein grundlegender Wandel der Umstände im Sinne der *clausula rebus sic stantibus*.

b) Neue Bedrohungen der Sicherheit der Staaten und neue Formen kriegerischer Auseinandersetzungen

Folgende Probleme stellen sich im Zusammenhang mit neuen Bedrohungen:

- Präventive Selbstverteidigung
- Gewaltanwendung gegen wirtschaftliche Abschnürung

- Gewaltanwendung zur Rettung bedrohter Staatsangehöriger im Ausland und bei Angriffen auf durch das Gewaltverbot nicht geschützte Objekte
- Humanitäre Intervention
- Gewaltanwendung gegen indirekte Aggression
- Gewaltanwendung gegen Waffenstillstandslinien
- Gewaltanwendung in Einflußsphären der Großmächte und im Rahmen regionaler Friedenssicherung
- Gewaltanwendung gegen Drittstaaten, die im Fall eines bewaffneten Konflikts eine Konfliktpartei militärisch unterstützen.

c) Neue Vorstellungen von der Legitimität der Gewaltanwendung

Neue Vorstellungen von der Legitimität der Gewaltanwendung haben sich in einem großen Teil der Staatengemeinschaft in bezug auf den Kampf abhängiger Völker zur Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung entwickelt.

3. Kriterien für die Beurteilung der Grenzen des Gewaltverbots

- a) Bei der Frage nach den Grenzen des Gewaltverbots geht es teils um Fragen der Auslegung der Bestimmungen der Charta, teils um die Frage, ob sich neue, die Charta ergänzende oder abändernde Normen gebildet haben, und teils um die Frage, ob de lege ferenda Änderungen erwünscht wären.
- b) Stellungnahmen von Staaten oder internationalen Organisationen zu Fällen der Gewaltanwendung sind oft durch situationsgebundene Interessen und Bindungen beeinflusst, so daß sie für die Feststellung einer Praxis und einer Rechtsüberzeugung nicht immer schlüssig sind.

B. Einzelne Problemfälle

4. Gewaltanwendung abhängiger Völker zur Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung

- a) Es ist umstritten, ob im Verhältnis zwischen einer Verwaltungsmacht und einem von ihr abhängigen Volk, das für Selbstbestimmung kämpft, das Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 4 der Charta anwendbar sei. Indessen hat sich eine Entkolonisierungspflicht der Verwaltungsmächte entwickelt, aus der sich die Unzulässigkeit gewaltsamer Verhinderung der Selbstbestimmung der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker ergibt.
- b) Gewaltanwendung abhängiger Völker gegen die Verwaltungsmacht fällt, wenn sie als innerstaatliche Gewaltanwendung betrachtet wird, nicht unter das Gewaltverbot.

c) Eine allgemeine Rechtsüberzeugung, daß dritte Staaten abhängige Völker in ihrem Befreiungskampf militärisch unterstützen dürfen, hat sich nicht gebildet.

d) Gewaltanwendung eines Staates zur Eingliederung eines noch unter Kolonialherrschaft stehenden Gebietes in sein Staatsgebiet verletzt das Gewaltverbot.

5. Gewaltanwendung gegen Waffenstillstandslinien

Das Gewaltverbot gilt auch gegenüber Waffenstillstandslinien sowie gegenüber einem durch faktische Beendigung von Feindseligkeiten eingetretenen befriedeten Zustand, selbst wenn Teile des eigenen Staatsgebietes durch die gegnerische Konfliktpartei besetzt bleiben.

6. Gewaltanwendung gegen indirekte Aggression

a) Einschleusung bewaffneter Banden, Gruppen u. dgl. von einem Staat in einen anderen, um mit Waffengewalt Handlungen von so schwerer Art durchzuführen, daß sie einem Angriff durch Streitkräfte eines Staates gleichkommen, stellt einen bewaffneten Angriff im Sinne von Art. 51 der Charta dar.

b) Die Qualifikation als bewaffneter Angriff hängt nicht davon ab, ob der Staat, von dem aus die bewaffneten Banden operieren, an deren Tätigkeit beteiligt ist oder nicht.

c) Bewaffnete Gegenmaßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und sich auf die Bekämpfung der eingeschleusten Banden und ihrer Stützpunkte auf fremden Staatsgebiet beschränken.

d) Die gleichen Grundsätze sind anzuwenden, wenn im Laufe eines bewaffneten Konfliktes das Gebiet eines unbeteiligten Staates von einer Konfliktpartei zu Angriffshandlungen gegen die andere benutzt wird.

e) Entsendung von Militärberatern, Waffenlieferungen und wirtschaftliche Hilfe an oppositionelle Gruppen in einem anderen Staat stellen keinen bewaffneten Angriff dar.

7. Gewaltanwendung gegen Drittstaaten, die einer Konfliktpartei Truppenkontingente zur Verfügung stellen

Wenn im Falle eines bewaffneten Konfliktes ein dritter Staat einer Konfliktpartei Truppenkontingente zur Verfügung stellt, darf die benachteiligte Konfliktpartei gegen das Gebiet dieses Staates nur Gewalt anwenden, wenn Angriffsakte unmittelbar aus diesem Gebiet erfolgen.